

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra · Liebegast · Lieske · Milstrich · Oßling · Scheckthale · Skaska · Trado · Weißig

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat am 08.03.2006 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 EUR.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Gemeinderäten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25,00** EUR,
2. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **5,00** EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von monatlich **25,00** EUR.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen und die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden halbjährlich am Halbjahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 1 Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO vom 15.02.1996 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2002) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, oder aber mindestens über 1,5 Stunden erstreckt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt. Die Mitglieder der Baumschutzkommission sowie der Friedensrichter der Gemeinde Oßling und sein Stellvertreter/Schriftführer erhalten die im Zusammenhang mit der Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit stehenden notwendigen Auslagen für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes entsprechend Satz 1 erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 29.01.2003, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oßling, den 09.03.2006

Hetmann (DS)
Bürgermeister